

# **BVGer E-3850/2024 vom 3. Oktober 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3850\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3850_2024)

FR: TAF E-3850/2024 du 3 octobre 2024

IT: TAF E-3850/2024 del 3 ottobre 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 28**

Februar 2022 und ein Austrittsbericht des [...] vom 20. September 2021) ins Recht legte, dass die Vorinstanz diese Eingabe zutreffend als Wiedererwägungsgesuch behandelte und von der Rechtzeitigkeit des Gesuchs ausging, datiert doch der letzte Arztbericht, auf den sich das Wiedererwägungsgesuch vom 19. März 2024 insbesondere stützt, vom 28. Februar 2024 (vgl. Art. 111b Abs. 1 AsylG), dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zum Schluss gelangte, der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers sei unter Berücksichtigung von Art. 3 EMRK und der einschlägigen Rechtsprechung zulässig, überdies bestehe in Marokko eine entsprechende medizinische

E-3850/2024 Seite 5 Infrastruktur und die psychischen Probleme könnten in einem der Spitäler mit angegliederter Psychiatrie (namentlich in Rabat im Universitätsspital Cheikh Ayda oder in anderen grossen Städten) oder in einer der zahlreichen spezialisierten Institutionen behandelt werden, überdies würden Suchtzentren namentlich am Universitätsspital CHU Ibn Rochd Casablanca sowie in Rabat, Oujda, Nador und Marrakech bestehen, die beim Vorliegen von Drogenabhängigkeit unentgeltlich zugänglich seien, schliesslich seien alle benötigten Medikamente in Apotheken der grossen Städte erhältlich, dass die Vorinstanz weiter ausführte, neben der obligatorischen Grund-Krankenversicherung gebe es seit 2013 auch Zugang zu finanzieller Hilfe im Gesundheitswesen für Personen, die aus finanziellen Gründen aus der Grundversicherung ausgeschlossen seien, überdies könne der Beschwerdeführer medizinische Rückkehrhilfe beantragen, dass vorab festzustellen ist, dass die Vorinstanz den Sachverhalt ausreichend abgeklärt sowie ihrer Begründungspflicht ausreichend nachgekommen ist, weshalb kein Grund zur Rückweisung der Sache besteht und das entsprechende Eventualbegehren abzuweisen ist, dass sodann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (vgl. angefochtene Verfügung S. 3 f.), dass die Beschwerdeausführungen, die sich insbesondere in Wiederholungen des bereits bekannten Sachverhalts erschöpfen, nicht zu einer von der Vorinstanz abweichenden Betrachtung zu führen vermögen, dass der Beschwerdeführer unter Hinweis auf Quellen darlegt, seine Beschwerden könnten in Marokko allenfalls nicht adäquat behandelt werden, da dort eine Unterversorgung bestünde und es auch fraglich sei, ob er aus finanziellen Gründen überhaupt Zugang zu den Therapien, Medikamenten und Behandlungen erhalte, da die benötigten Behandlungen durch die für mittellose Personen bestehende Grundversorgung nicht gewährleistet seien (vgl. Beschwerde S. 5 ff.), dass es zwar zutrifft, dass beim Beschwerdeführer eine paranoide Schizophrenie und sowohl

psychische Störungen als auch Verhaltensstörungen durch Cannabinoide aufgrund schädlichen Gebrauchs diagnostiziert wurden (vgl. bspw. SEM-eAkten 1/64 ambulanter Bericht vom 28. Februar 2024 S. 1),

E-3850/2024 Seite 6 dass sich seine Situation jedoch stabilisiert und er seither (auch auf Beschwerdebene) keine weiteren Arztberichte eingereicht hat, weshalb davon auszugehen ist, dass sich seine psychopathologische Stabilität seit Februar 2024 bewiesen hat (vgl. a.a.O. insb. S. 4), dass – sollte der Beschwerdeführer dennoch erneut auf medizinische Hilfe angewiesen sein – die Schlussfolgerung der Vorinstanz zu bestätigen ist, wonach entsprechende Therapien sowie Medikamente in Marokko angeboten und den marokkanischen Staatsangehörigen, unabhängig ihrer finanziellen Situation, zugänglich sind, dass das Bundesverwaltungsgericht – auch in Bezug auf paranoide Schizophrenie – festgestellt hat, dass in Marokko sowohl entsprechende psychiatrische sowie psychologische Therapien als auch Medikamente verfügbar und durch das dort etablierte Régime d'Assistance Médicale (RAMED) selbst wirtschaftlich bedürftigen Personen zugänglich sind (vgl. Urteile des BVGer E-4327/2023 vom 7. September 2023 E. 5.4.3, vgl. ferner das vom Beschwerdeführer hierzu zitierte Urteil D-4062/2020 vom 10. Februar 2021 E. 7.3.2), dass – ungeachtet der aktenkundigen Arztberichte – auch keine ausreichenden Hinweise vorliegen, wonach die gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers zwingend in der Schweiz weiterbehandelt werden müssten, dass im Übrigen die Transport- und Reisefähigkeit durch die kantonale Vollzugsbehörde unmittelbar vor der Überstellung abgeklärt werden und dann – zumal auch die Möglichkeit der Begleitung durch medizinisches Fachpersonal sowie der Abgabe dringend benötigter Medikamente besteht und es dem Beschwerdeführer offensteht, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen (vgl. zur medizinischen Rückkehrhilfe: Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]), dass die Vorinstanz somit zu Recht festgestellt hat, es liege in Bezug auf die Frage des Gesundheitszustandes keine massgeblich veränderte Sachlage vor, dass schliesslich auch der Beschwerdeeinwand – der Beschwerdeführer unterhalte aktuell keine gelebte Beziehung zu seinen Verwandten in Marokko – offenkundig nicht zu einer anderen Gewichtung führt, zumal es sich bei ihm um eine volljährige Person handelt, und er ebenso wenig aus der

E-3850/2024 Seite 7 Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz beziehungsweise Landesabwesenheit etwas zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, dass demnach keine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage vorliegt, die ein Zurückkommen auf die rechtskräftige Verfügung des SEM rechtfertigen könnte, weshalb die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat, dass nach dem Gesagten die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), dass nach vorstehenden Erwägungen die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde vom 18. Juni 2024 als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb die Begehren um Vollzugsstopp, Erteilung der aufschiebenden Wirkung und Befreiung von der Vorschusspflicht gegenstandslos geworden sind, dass aufgrund der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen ist, die Kosten praxismässig auf Fr. 2'000.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3850/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.